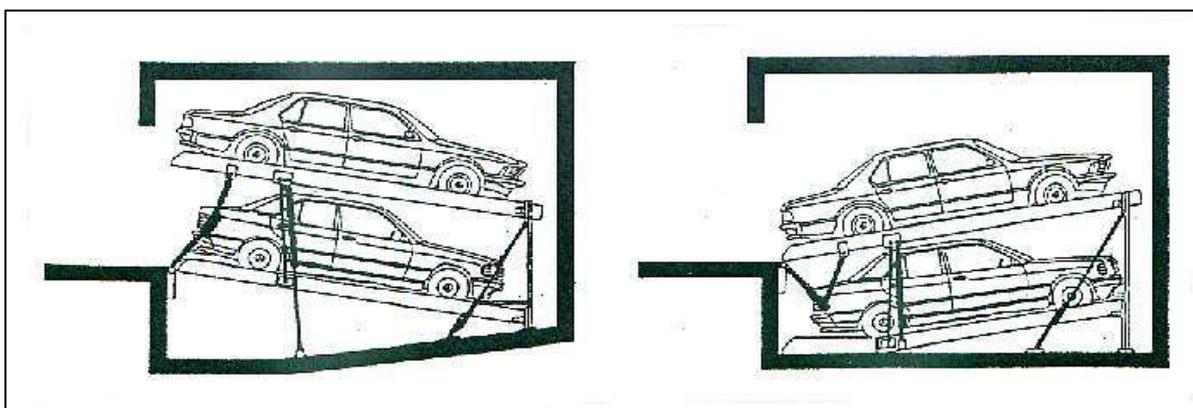


Stand: Oktober 2015

Fachinformation für Brandschutzdienststellen Brandschutz in Doppelparkanlagen in unterirdischen Garagen

Die nachfolgenden Hinweise dienen dazu, bei Fahrzeugbränden in Doppelparkanlagen „wirksame Löscharbeiten durch die Feuerwehr“ zu ermöglichen.

**Bild 1 Stellung oben****Bild 2 Stellung unten**

Bei den immer häufiger verwendeten geschlossenen Abstellflächen von Doppelparkanlagen in Tiefgaragen, hat die Feuerwehr in der Stellung unten (**Bild 2**) keine Möglichkeit, beim unteren Fahrzeug „wirksame Löscharbeiten“ durchzuführen.

Dies kann vermieden werden, wenn die Ruhestellung von Doppelparkanlagen in der Stellung oben (**Bild 1 - gilt nur bei dieser Bauausführung**) oder mittig festgelegt ist. Dies ist nach Aussage mehrerer Hersteller von Doppelparkanlagen möglich. Bei anderen baulichen Gegebenheiten wird eine Abstimmung für die geeignete Ruhestellung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle empfohlen.

Damit ist es der Feuerwehr möglich, wirksame Löscharbeiten an beiden Fahrzeugen durchführen und damit u.a. einen größeren Schaden an weiteren Fahrzeugen und an den Gebäuden, verhindern zu können.

Hinweis zu Brandmeldeanlagen in geschlossenen Großgaragen (GaStellIV):

Bei Doppelparkanlagen in geschlossenen Großgaragen, ist bezüglich der Anordnung von automatischen Brandmeldern aufgrund der Gleichartigkeit die DIN VDE 0833-2 - Nr. 6.2.7.8, zu beachten. Danach sind bei den unteren Parkebenen i.d.R. zusätzliche Brandmelder erforderlich, wenn Wärmemelder nach DIN EN 54-5 verwendet werden; nicht jedoch bei der Verwendung von Rauchmeldern nach DIN 54-7.

Sollen Rauchmelder verwendet werden, ist deren Eignung in den Umgebungseinflüssen einer geschlossenen Großgarage sicherzustellen um ein fehlalarmsicheres Brandmeldesystem einzusetzen.

Jürgen Weiß
Fachbereichsleiter

Herausgegeben vom:

Landesfeuerwehrverband Bayern, Carl-von-Linde-Straße 42, 85716 Unterschleißheim,
Telefon: 089 388 372 12 – Email: fb4@lfv-bayern.de